BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburgergasse 20/4
1040 Wien

E-Mail: kfztechnik@bigr2.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
-	WP-GSt/Au/Kl	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	26.02.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung neu gefasst und an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst werden soll.

Die BAK begrüßt die Berücksichtigung der AusbilderInnenprüfung als verbindliches Prüfungsmodul sowie die in § 3 Absatz 5 geplanten Anrechnungen spezifischer Qualifikationen für die Meisterprüfung. Hinsichtlich der Anrechnungsvorschriften bedarf es jedoch noch einiger wesentlicher Ergänzungen (Berücksichtigung von relevanten Ausbildungen in Form von Kollegs sowie weiterer spezifischer Lehrabschlussprüfungen).

Da jedenfalls sichergestellt werden soll, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die für den Gewerbebetrieb relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können, sollte die Prüfungsregelung dementsprechend ergänzt werden.

Zu den Ergänzungsvorschlägen im Konkreten:

Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs werden ausdrücklich befürwortet. Die BAK hält jedoch fest, dass auch eine erfolgreiche Absolvierung eines **Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt** (wie zB Maschinenbau) liegt, bei der Anrechnung berücksichtigt werden sollte. Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Um eine Gleichbehandlung der Abschlüsse der Kollegs mit den Abschlüssen der höheren technischen Lehranstalten zu gewährleisten,

ersucht die BAK daher um Aufnahme der entsprechenden Kollegs in die Bestimmung des § 3 Absatz 5 (betreffend Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3).

Zur Auflistung der einschlägigen Lehrberufe weist die BAK darauf hin, dass noch folgende **Vorgängerlehrberufe** berücksichtigt werden sollten:

- Kraftfahrzeugmechaniker, BGBl Nr 271/1974, 353/1992 idF 510/1992,
- Kraftfahrzeugelektriker, BGBl Nr 272/1974, 355/1976 idF 509/1992,
- Karosseur, BGBl Nr 288/1975 idF 354/1992,
- Fahrzeugfertiger, BGBl Nr 284/1975.

Hingewiesen wird dazu, dass in all diesen Lehrberufen eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung bereits nach der Meisterprüfungsordnung 2004 angerechnet wurde.

Diese Lehrberufe ebenso wie der **Lehrberuf Metalltechnik - Fahrzeugbautechnik, BGBl II Nr 262/2003** als Vorgängerlehrberuf zum modularen Lehrberuf Metalltechnik, Hauptmodul Fahrzeugbautechnik wären in die Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5 des Entwurfs noch zusätzlich aufzunehmen.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Sicherzustellen ist daher auch, dass die PrüfungskandidatInnen die entsprechenden arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können.

Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung ergänzend insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechts-anpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag.ª Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at).

AK ÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	02.03.2021 15:36
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.